

SOZIALREGION DORNECK

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG Synopse

Version 01.01.2013	Version 01.01.2018 (nur Änderungen gegenüber 01.01.2013)
<p>§1 Zweck</p> <p>§2 Hauptaufgaben</p> <p>§3 Zusatzaufgaben</p> <p>§4 Leitorgan</p> <p>§5 Leitgemeinde</p> <p>§6 Sozialkommission</p> <p>§7 Soziale Dienste Dorneck</p> <p>§8 Finanzen</p> <p>§9 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 7 Steuerungsgruppe</p> <p>§ 8 Soziale Dienste Dorneck</p> <p>§ 9 Finanzen</p> <p>§ 10 Vertragsdauer und Kündigung</p> <p>§ 11 Schlichtungsbehörde</p> <p>§ 12 Schlussbestimmungen</p>
<p>§1 Zweck</p> <p>Die Einwohnergemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dornach - Büren - Gempen - Hochwald - Nuglar-St. Pantaleon - Seewen - Bättwil - Hofstetten-Flüh - Metzerlen-Mariastein - Rodersdorf - Witterswil <p>bilden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemeinsam eine Sozialregion mit den Sozialen Diensten Dorneck als Dienstleistungserbringer.</p>	

<p>§2 Hauptaufgaben</p> <p>Die Sozialen Dienste sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die kommunalen Belange der Sozialhilfe b. die interinstitutionelle Zusammenarbeit c. Abklärungen und Umsetzung vormundschaftlicher Entscheide der Kindes- und Erwachsenen Schutz-Behörde (KESB) 	<ul style="list-style-type: none"> b. das Asylwesen gemäss der durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossenen Leistungsvereinbarung. d. das Führen der AHV-Zweigstelle.
<p>§3 Zusatzaufgaben</p> <p>Die Sozialen Dienste können im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial-, Gesundheits- und Asylwesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind b. das Leitorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden ist. c. die Finanzierung und die personellen Ressourcen gesichert sind; 	
<p>§4 Leitorgan</p> <p>1. Das Leitorgan</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ist zusammengesetzt aus den Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden b. konstituiert sich selbst <p>2. Das Leitorgan</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beschliesst die Leistungsvereinbarung mit der Leitgemeinde b. kontrolliert deren Einhaltung c. legt strategische Vorgaben fest d. stellt der Leitgemeinde Anträge e. berät den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über 	<ul style="list-style-type: none"> a. ist zusammengesetzt aus den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen für Soziales der Vertragsgemeinden. e. berät den Finanzplan, das Budget und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an

<p>grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung.</p> <p>f. beschliesst den Informationsfluss</p> <p>g. nominiert die Mitglieder der Sozialkommission zuhanden der Leitgemeinde</p> <p>3. Über die Beschlüsse des Leitorgans wird ein Protokoll geführt zuhanden der Vertragsgemeinden, der Sozialkommission und der Sozialen Dienste.</p> <p>4. Für Beschlüsse braucht es das absolute Mehr der Vertragsgemeinden.</p>	<p>die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung.</p> <p>h. beschliesst die Kompetenzordnungen für die Sozialen Dienste.</p>
<p>§5 Leitgemeinde</p> <p>1. Die Einwohnergemeinde Dornach ist Leitgemeinde für die Sozialregion</p> <p>2. Die Leitgemeinde führt die Sozialen Dienste Dorneck</p> <p>3. Die Angestellten der Sozialen Dienste Dorneck sind Angestellte der Leitgemeinde.</p> <p>4. Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung. (RRB Nr.2009/927)</p>	<p>4. Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung (RRB Nr.2009/927).</p>
<p>§6 Sozialkommission</p> <p>1. Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen, die den Rahmen der Kompetenzordnung der Sozialen Dienste übersteigen.</p> <p>2. Die Sozialkommission beantragt beim Leitorgan allfällige Änderungen der Internen Betriebsreglemente.</p> <p>3. Die Sozialkommission besteht aus 2 Vertretern aus Dornach, 2 aus den fünf Dorneckberg-Gemeinden und 2 aus den fünf Gemeinden des Solothurnischen Leimentals. Angestellte des Sozialdienstes dürfen der Sozialkommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.</p> <p>4. Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>5. Für die Mitglieder der Sozialkommission gelten die Reglemente der Leitgemeinde.</p> <p>6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sozialkommission richten sich nach gesetzli-</p>	<p>1. Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen, gemäss Kompetenzordnungen der Sozialen Dienste.</p>

<p>chen Vorgaben des Bundes, des Kantons Solothurn, sowie den massgebenden Bestimmungen der Leitgemeinde.</p> <p>7. Die Protokollführung der Sozialkommissionen obliegt den Sozialen Diensten. Beschlüsse werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar /der Aktuarin gemeinsam unterschrieben.</p> <p>8. Der Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw. deren Stv.) der Sozialen Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>9. Beschwerden gegen Entscheide der Sozialkommission richten sich nach der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	
	<p>§ 7 Steuerungsgruppe</p> <p>1. Die Steuerungsgruppe berät das Budget inkl. Stellenplan, die Rechnung und den Jahresbericht vor und formuliert eine Empfehlung an die Sozialkommission, das Leitorgan und den Gemeinderat Dornach.</p> <p>2. Die Steuerungsgruppe bereitet die Sitzungen des Leitorgans vor.</p> <p>3. Die Steuerungsgruppe schlägt jährliche Schwerpunktthemen vor und begleitet die Bearbeitung.</p> <p>4. Die Steuerungsgruppe besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Gemeindepräsidium Dornach (Sitzungsleitung) - dem Präsidium des Leitorgans - dem Präsidium der Sozialkommission - einem Mitglied des Gemeinderats Dornach - einem Mitglied des Leitorgans (Gemeindepräsidium) - der Leitung der Sozialregion <p>5. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden vom Gemeinderat Dornach gewählt.</p> <p>6. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt zuhanden der Vertragsgemeinden, der Sozialkommission, dem Gemeinderat Dornach und der Sozialen Dienste.</p>
<p>§7 Soziale Dienste Dorneck</p> <p>Aufgaben</p> <p>1. Die Sozialen Dienste erledigen die Aufgaben gemäss §§2 und 3 und nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung und den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Leitorgan und der Leitgemeinde.</p>	<p>§ 8 Soziale Dienste Dorneck</p>

<p>2. Die Dienstleistungen der Sozialen Dienste sind in Dornach angesiedelt. Bei Bedarf können sie, oder Teile davon, in Aussenstellen erbracht werden. In den von den Leimentaler Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bieten die Sozialen Dienste eine Anlaufstelle mit festgelegten Öffnungszeiten an.</p> <p>3. Es ist gewährleistet, dass bei Bedarf einzelne Dienstleistungen, insbesondere Beratungsgespräche, in den Gemeinden durchgeführt werden können.</p> <p>Kompetenzen</p> <p>4. Die Sozialen Dienste erlassen die Leistungsentscheide/Verfügungen bezüglich wirtschaftlicher Hilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Normalfällen nach den Richtlinien und Grundsatzentscheiden der Behörden durch den Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw deren StV) der Sozialen Dienste. b. Bei Leistungsentscheiden ausserhalb der Richtlinien und Grundsatzentscheiden nach Entscheid der Sozialkommission der Behörden. 	<p>2. Die Dienstleistungen der Sozialen Dienste sind in Dornach angesiedelt. Bei Bedarf können sie, oder Teile davon, in Aussenstellen erbracht werden.</p> <p>Unterschriftenregelung Entscheide</p> <p>4. Die Sozialen Dienste erstellen die Leistungsentscheide/Verfügungen bezüglich wirtschaftlicher Hilfe. Die Unterschriftenregelung lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Liegen die Entscheide in der Kompetenz der Sozialen Dienste, durch den Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw. deren Stv.) der Sozialen Dienste. b. Liegen die Entscheide in der Kompetenzen der Sozialkommission, durch das Präsidium der Sozialkommission und die Aktuarin / der Aktuar der Sozialen Dienste.
<p>§8 Finanzen</p> <p>Finanzierung</p> <p>1. Die Finanzierung der Fallkosten richtet sich nach der Gesetzgebung.</p> <p>2. Die administrativen Kosten der Sozialen Dienste (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Lastenausgleich gemäss § 55, Absatz 4 Sozialgesetz b. durch weitere Beiträge der Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle c. spezielle Beiträge für Zusatzaufgaben gemäss § 3 d. weitere Beiträge <p>Zahlungsmodalitäten</p> <p>3. Die Leitgemeinde verlangt Vorauszahlungen für die voraussichtlichen Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe, der Sozialadministration und der Finanzierungslücke der Leitgemeinde.</p> <p>Anrechenbare Kosten</p>	<p>§ 9 Finanzen</p> <p>2. Die anrechenbaren administrativen Kosten gemäss Punkt 4 werden finanziert durch:</p>

<p>4. Als anrechenbare Kosten der Leitgemeinde gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesamten Personalkosten der Sozialen Dienste b. die Kosten für die Sozialkommission c. Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb <p>Rechnungsprüfung</p> <p>5. Für die Rechnungsprüfung ist ein von der Leitgemeinde bestimmtes Rechnungsprüfungsorgan verantwortlich.</p> <p>6. Die Vertragsgemeinden werden jährlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert.</p> <p>7. Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen, können die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Sozialdienstes nehmen.</p>	<p>4. Als anrechenbare Kosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Kosten für die Sozialkommission und die Steuerungsgruppe
	<p>§ 10 Vertragsdauer und Kündigung</p> <p>Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.</p> <p>Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss 12 Monate im Voraus, schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Adressat ist das Leitorgan.</p>
	<p>§ 11 Schlichtungsbehörde</p> <p>Im Streitfall verpflichten sich die Vertragsgemeinden vor Anrufung eines Gerichtes zur Durchführung einer Schlichtung. Dazu beruft jede Streitpartei einen Schlichter. Die einberufenen Schlichter bestellen gemeinsam einen Präsidenten/eine Präsidentin. Die Kosten werden paritätisch geteilt.</p>
<p>§9 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Vertragsparteien nehmen im Streitfall vor einer Klageeinreichung oder vor einer Auflösung des Vertrages die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.</p> <p>2. Eine Vertragskündigung muss mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich und eingeschrieben erfolgen.</p> <p>3. Inkraftsetzung und Vertragsdauer: Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 1. 1. 2009 und tritt am 1.1.2013 in Kraft. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr.</p>	<p>§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>Dieser Vertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft, wenn die Gemeindeversammlungen aller unter § 1 genannten Gemeinden zugestimmt haben.</p> <p>Er ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 1. 1. 2013 vollumfänglich</p>

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEN

Gemeinde Bättwil:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Büren:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Dornach:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Gempen:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Hochwald:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Hofstetten-Flüh:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Metzlerlen-Mariastein:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Rodersdorf:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Seewen:
GV-Beschluss vom:

Gemeinde Witterswil:
GV-Beschluss vom: